UBT
Unabhängige Bürgervertretung Trier e.V.

# Satzung
## der
## „Unabhängigen Bürgervertretung Trier e. V.“


Präambel ..... 2

I. Allgemeines/Grundlagen des Vereins ..... 2
- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr ..... 2
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins ..... 2
- § 3 Gemeinnützigkeit ..... 3

II. Vereinsmitgliedschaft ..... 3
- § 4 Mitglieder des Vereins ..... 3
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft ..... 3
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft ..... 3
- § 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft ..... 3
- § 8 Ausschluss aus dem Verein ..... 4
- § 9 Beitragsleistungen und Pflichten ..... 4
- § 10 Abwicklung des Beitragswesens ..... 5
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins ..... 5

III. Organe des Vereins ..... 6
- § 12 Die Vereinsorgane ..... 6
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder ..... 6
- § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung ..... 6
- § 15 Die Mitgliederversammlung ..... 7
- § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ..... 9
- § 17 Vorstand ..... 10
- § 18 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschat, Ehrenrat ..... 11
- § 19 Ortsbezirksgruppen ..... 12
- § 20 Abteilungen ..... 12
- § 21 Die Vereinsjugend ..... 13

IV. Sonstige Bestimmungen ..... 13
- § 22 Auswahl der KandidatInnen für öffentliche Wahlen ..... 13
- § 23 Kassenprüfung ..... 14
- § 24 Satzungsänderungen ..... 14
- § 25 Vereinsordnungen ..... 15
- § 26 Haftungsbeschränkungen ..... 15
- § 27 Datenschutz ..... 15

V. Schlussbestimmungen ..... 16
- § 28 Auflösung des Vereins ..... 16
- § 29 Gültigkeit dieser Satzung ..... 16





Unabhängige Bürgervertretung Trier e. V.
Geschäftsstelle
Schloßstraße 23 a
54293 Trier

Sitz: Trier
Amtsgericht Wittlich
Vereinsregister: VR 2660
Steuer-Nr.: GEM 42.7001-II/3

Vorstand:
Christian Schenk (1. Vors.)
Christiane Probst (Stellv. Vors.)
Thomas Reuter (Stellv. Vors.)

Telefon: 0651 96687979
Telefax: 0651 47147
E-Mail: info@ubtrier.de
Internet: www.ubtrier.de

*Die nachfolgende Satzung verzichtet – um der besseren Lesbarkeit willen – auf die geschlechtliche Form. Sobald Personen angesprochen werden ist immer die diverse, weibliche und männliche Bezeichnung gemeint.*

## Präambel

Seit nunmehr über 25 Jahren ist es für die „**Unabhängige Bürgervertretung Trier e. V.**“ (UBT e. V.) stets mehr als nur eine Verpflichtung, verantwortungsvolle und bürgernahe Stadtpolitik von Bürgern für Bürger zu machen.

Wir als UBT e. V. sind keine Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sondern ein unabhängiger eingetragener Verein und treten nur bei der Kommunalwahl in Trier an. Dies bedeutet zwar einerseits Nachteile durch fehlende organisatorische und finanzielle Unterstützung einer Parteizentrale sowie der Parteienfinanzierung aus öffentlichen Mitteln, so dass wir ausschließlich auf Mitgliedsbeiträge und Spenden angewiesen sind. Anderseits bietet uns diese komplette Unabhängigkeit von einer übergeordneten und weit entfernten Parteizentrale den einzigartigen Vorteil – frei von Parteien- und Fraktionszwang – mit dem eigenen Gewissen und gesundem Menschenverstand eine nachvollziehbare und nachhaltige Politik vorzuleben: **Von Trierern für Trier!**

## I. Allgemeines/Grundlagen des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Bürgervertretung Trier e. V.“, abgekürzt UBT e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Trier.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Registernummer VR 2660 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene in der Stadt Trier bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Zur Verwirklichung seiner kommunalpolitischen Ziele stellt sich der Verein die vorrangige Daueraufgabe, sich bei jeder Wahl zum Stadtrat sowie den Ortsbeiräten jeweils mit einem eigenen Wahlvorschlag zu beteiligen.

Die UBT e. V. will insbesondere:

- uneigennützig und fair im Stadtrat und in seinen Ausschüssen zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten;
- das Gemeinschaftsleben der Bürger nach den Prinzipien eines freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates unterstützen und mitgestalten.

(3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied kann jede Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer Partei oder einer anderen in Trier kommunalpolitisch aktiven Gruppierung ist.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

(3) Der unter Punkt 2 genannte Ausschluss kann bei Interesse für die politischen Belange des Vereins für einzelne Personen gemäß § 4 (2) durch den geschäftsführenden Vorstand aufgehoben werden.

### § 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(2) Bei Austritt aus dem Verein endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erst mit dem 30.6 bzw. 31.12. des Kalenderjahres.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Beitragsleistungen und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise auf Zeit (max. zwei Jahre) erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen). Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## § 10 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig – bei halbjähriger Zahlung jeweils am 01.01. und 01.07. des Jahres – und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Disziplinarstrafe nach sich ziehen:

- befristeter (bis maximal sechsmonatiger) Ausschluss von Fraktionssitzungen.

(3) Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## III. Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der geschäftsführende Vorstand,

c) der erweiterte Vorstand,

d) der Ehrenrat,

e) die Jugendversammlung,

f) der Jugendvorstand.

### § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem [zuständiges Organ benennen] erklärt haben.

### § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon Ausnahmen in Einzelfällen zulassen.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Sollen externe Personen (z. B. Berater o. ä.) beauftragt werden, so kann dies nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni des Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

(4) Eine Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung erfolgt postalisch an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird von mindestens einem Mitglied der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss dem entsprochen werden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder per Post zu übermitteln.

(15) In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden:

a) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.

b) Das Einverständnis der ordentlichen Mitglieder zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) ist nach Aufforderung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins zu erklären (zu Protokoll, schriftlich oder per E-Mail), der zuvor die zur Abstimmung stehenden Beschlussanträge den Mitgliedern gegenüber bekannt gibt.

c) Das Einverständnis der ordentlichen Mitglieder zur Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) ist nach Absendung der Aufforderung innerhalb von 10 Kalendertagen dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Soweit die Zustimmung erteilt wurde,

bestimmt der Vorsitzende, bis zu welcher Frist die Abstimmungserklärung (schriftlich oder per E-Mail) bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muss. Die Frist darf nicht kürzer als 7 Kalendertage und nicht länger als 14 Kalendertage (gerechnet vom Absendetag der Aufforderung) betragen. Er weist dann bei der Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hin, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

d) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern gegenüber bekannt zu machen.

e) Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen entsprechend den Regelungen in § 15 Abs. 11 gefasst werden, wobei Stimmenenthaltungen hierbei nicht mitgezählt werden; sie verhindern nicht das Zustandekommen eines Beschlusses. Die Möglichkeit einer telefonischen Besprechung der schriftlichen Beschlussfassung der Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

f) Entsprechend der vorgenannten Regelungen und Einhaltung der genannten Voraussetzungen können statt im schriftlichen Verfahren im Wege einer sogenannten Online-Versammlung Beschlüsse gefasst werden.

Darüber hinaus kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (z. B. Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

## § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;

b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;

c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;

d) Entlastung des Vorstandes;

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;

i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

j) Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen

k) Beschlussfassung, dass einzelnen namentlich zu benennenden Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird;

l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

m) Genehmigung und Änderung von Vereinsordnungen;

n) Festsetzung von Umlagen;

o) Gründung von Abteilungen.

## § 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem Vorsitzenden;
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
- dem Schatzmeister;
- dem Schriftführer;
- dem Seniorenbeauftragten;
- der Frauenbeauftragten;
- dem Jugendvertreter.

b) dem erweiterten Vorstand:

- zehn Beisitzer;
- den Beiratsmitgliedern;
- den Ortsvorstehern;
- der Vorsitzende der Vereinsjugend.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Kassenführung und hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

(5) Außer der Position des ersten Vorsitzenden kann jede Position im geschäftsführenden Vorstand mit je einer weiteren in Personalunion wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Vakanz einer Vorstandsposition bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt, delegiert oder berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

(9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(10) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(11) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der

Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

(12) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(13) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(14) In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden:

a) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.

b) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Abstimmung teilgenommen haben und alle teilnehmenden Mitglieder für den Beschluss stimmen.

c) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gegenüber bekannt zu machen.

d) Beschlussvorlagen im schriftlichen Umlaufverfahren müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Ablauf der Stimmabgabefrist den jeweiligen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich (per E-Mail genügt) übersandt werden.

e) Eine telefonische Beschlussfindung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich, wenn die zuvor genannten Bestimmungen des Umlaufverfahrens eingehalten wurden und die telefonisch besprochenen Beschlüsse von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich (per E-Mail genügt) im Nachgang bestätigt werden.

f) Entsprechend der vorgenannten Regelungen und Einhaltung der genannten Voraussetzungen können statt im schriftlichen Verfahren im Wege einer sogenannten Online-Versammlung Beschlüsse gefasst werden.

Darüber hinaus kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (z. B. Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

## § 18 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschat, Ehrenrat

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung einem ehemaligen

Vorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen. Dieser erlischt nur durch Austritt oder Ausschluss aus der UBT e. V.

(2) Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese erlischt nur durch Austritt oder Ausschluss aus der UBT e. V.

(3) Zwei oder mehr lebende Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat, der bei Unstimmigkeiten innerhalb der Mitglieder, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder zwischen Mitgliedern und/oder Vorstand und dem oder den die UBT e. V. repräsentierenden Ratsvertretern auszugleichen und zu vermitteln versucht.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder dürfen auf eigenen Wunsch an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind über anberaumte Vorstandssitzungen zu unterrichten.

## § 19 Ortsbezirksgruppen

(1) In allen Trierer Ortsbezirken können Ortsbezirksgruppen gegründet werden.

(2) Die Mitglieder der Ortsbezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

(3) Dieser beruft Ortsbezirkstreffen ein und leitet sie. Er vertritt den Ortsbezirk im Beirat oder delegiert ein Mitglied seiner Ortsbezirksgruppe.

(4) Wo es keine Ortsbezirksgruppe gibt, unterbreitet der Vorstand der UBT e.V. einen Vorschlag für den Sprecher aus dem Ortsbezirk.

(5) Der Sprecher wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Jährlich ist mindestens eine Zusammenkunft abzuhalten, zu welcher ein Vorstandsmitglied und die Stadträte einzuladen sind.

(7) Veranstaltungen, welche durch die Ortsbezirksgruppen initiiert werden, werden von diesen geplant und durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für diese Veranstaltungen (z. B. Genehmigungen, Gebühren, GEMA, Feuerwehr etc.) sind durch die Ortsbezirksgruppen zu veranlassen und zu erfüllen.

(8) Etwaige Gewinne aus solchen Veranstaltungen sind als Spende an den Verein zu überweisen. Der Verein verpflichtet sich im Gegenzug dazu, die gespendete Summe der jeweiligen Ortsbezirksgruppe als Zuwendung für geplante Tätigkeiten im Rahmen unserer politischen Interessen (z. B. Wahlvorbereitung u. ä.) zur Verfügung zu stellen.

## § 20 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der

abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.

(3) Der erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(5) Eine eigene Haushaltsführung für die Abteilungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

### § 21 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendvorstand

b) die Jugendversammlung

(3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und sollte ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

(4) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(5) Eine eigene Haushaltsführung für die Vereinsjugend ist ausgeschlossen.

(6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 22 Auswahl der KandidatInnen für öffentliche Wahlen

(1) Kandidaten der UBT e.V. für öffentliche Wahlen können von einzelnen Mitgliedern schriftlich bis spätestens eine Woche vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

(2) Im Übrigen hat auch der Vorstand das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

(3) In der Regel können nur Bewerber für die Wahl zum Stadtrat und den Ortsbeiräten aufgestellt werden, die Mitglied der UBT e.V. sind.

(4) Über weitere Vorschlagsformalien entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Reihenfolge der Vorschlagsliste.

(6) Mandatsträger der UBT e. V. bemühen sich in besonderem Maße um die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Beirat.

## § 23 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

(4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

(6) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bank- und Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 24 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Anträge von Mitgliedern zur Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten. Über sie wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

(3) Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung stehen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beantragte Änderung textlich bekanntzumachen. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung ist unzulässig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Jede Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten Zwecke betreffen, sind gegenüber der zuständigen Finanzbehörde anzeige- und genehmigungspflichtig.

## § 25 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,

b) Finanzordnung,

c) Beitragsordnung,

d) Wahlordnung,

e) Ehrenordnung.

(5) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

(6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 26 Haftungsbeschränkungen

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied bei der Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein verursacht nur, soweit diese durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 27 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## V. Schlussbestimmungen

### § 28 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder sich dafür entscheiden.

(3) Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, Stellvertreter und Kassenwart die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

(5) Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen.

### § 29 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. September 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.